



GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

AKTUELL

Ausgabe 5 . 46. Jahrgang . 03. Februar 2022

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN



Foto: damaleso/Stock/Thinkstock

**Impfangebot der Gemeinde
Gärtringen und des Mobilen
Impfdienstes MID am
Samstag, 5.2.2022** Seite 3



Foto: Gemeinde

**Online-Infoabend der
Deutschen Glasfaser -
stellen Sie Ihre Fragen
zum Glasfaserausbau
heute um 19 Uhr** Seite 2



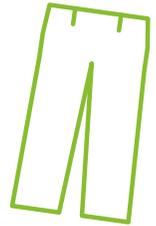
Grafik: Umweltschutzmärkte Gärtringen

**Umweltheld:innen sammeln
am 5. Februar wilden Müll** Seite 2

Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Termine	Seite 4
Amtliches	Seite 4
Notdienste	Seite 17
Kirchliche Mitteilungen	Seite 17
Parteien	Seite 23
Vereine	Seite 24

Diese Ausgabe erscheint auch online



Kleidersammlung für Bethel

durch die Ev. Kirchengemeinde
Gärtringen

vom 7. Februar bis 12. Februar 2022

Abgabestelle:

**Ev. Pfarramt West
- alter Gemeindesaal -**

**Schloßweg 10
71116 Gärtringen**

jeweils von 10.00 - 18.00 Uhr

■ Was kann in die Kleidersammlung?

Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe, Handtaschen, Plüschtiere und Federbetten – jeweils gut verpackt (Schuhe bitte paarweise bündeln).

■ Nicht in die Kleidersammlung gehören:

Lumpen, nasse, stark verschmutzte oder stark beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte.

**Bitte beachten Sie, dass wir keine Briefmarken für die Briefmarken-
stelle Bethel mitnehmen können!**

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel · Stiftung Bethel Brockensammlung
Am Beckhof 14 · 33689 Bielefeld · Telefon: 0521 144-3779

Bethel

Plakat: Evang. Kirchengemeinde Gärtringen

RATHAUS AKTUELL

Deutsche Glasfaser beantwortet Ihre Fragen beim heutigen Online-Infoabend

In den nächsten Wochen entscheidet sich, ob Gärtringen und Rohrau ein schnelles Glasfasernetz bekommen. Um die noch offenen Fragen zu beantworten, und auch die letzten Zweifel aus der Welt zu schaffen, veranstaltet die Deutsche Glasfaser am heutigen Donnerstag um 19:00 Uhr einen Online-Infoabend.

Die Gemeindeverwaltung und die Deutsche Glasfaser wollen gemeinsam ein Glasfasernetz in Gärtringen und Rohrau ausrollen. Damit der Glasfaserausbau möglich wird, müssen sich mindestens 33 Prozent der Haushalte im jeweils geplanten Ausbaubereich bis zum Stichtag am 28. Februar 2022 für einen Vertrag mit der Deutschen Glasfaser entscheiden. Während des heutigen Online-Infoabends um 19:00 Uhr möchte Herr Korhan Sener, Projektleiter der Deutschen Glasfaser, Ihre offenen Fragen beantworten.

Online-Infoabend für Gärtringen und Rohrau am 3. Februar 2022:

Sie können sowohl über Ihren Computer als auch über Ihr mobiles Endgerät teilnehmen:
1. Über PC/Laptop: deutsche-glasfaser.de/gaertringen
2. Über mobiles Endgeräte (Smartphone/Tablet):

Im Vorfeld die „ZOOM-Cloud-Meetings“-App aus dem App-Store bzw. Google-Play-Store herunterladen. Diese App ist kostenlos – Sie können sie auch im Anschluss an den Infoabend privat nutzen.

Die Meeting-ID (Raumnummer) für Ihre Teilnahme lautet: 982-1730-5962

Um den virtuellen Raum zu betreten und damit am Infoabend teilnehmen zu können, geben Sie bitte Ihren Namen und eine E-Mail-Adresse an. Sie sind für andere Teilnehmer nicht sichtbar – Ihre Privatsphäre ist uns wichtig!

Hinweis: Die Daten werden nur für Ihre Anmeldung verwendet und nicht von uns gespeichert oder (weiter-)verarbeitet. Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind auch online unter www.deutsche-glasfaser.de/gaertringen verfügbar.



Foto: Gemeinde

Die Umweltheld:innen Gärtringen laden am 5. Februar zum ersten #SammelSamstag ein

Wer befreit mit uns in Gärtringen vom wilden Müll?
Wir treffen uns um 14:00 Uhr am Bahnhofsvorplatz und befreien den Bahnhof vom wilden Müll.

Zum Abschluss gibt es eine kleine Stärkung und ein warmes Getränk.

Zangen und Mülltüten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Bitte mitbringen: (Garten-)Handschuhe, etwas zu Trinken und eine Tasse/Becher.

Die gültigen Coronaregeln sind einzuhalten.

Gutes tun und gewinnen!

Auch im Februar möchten wir auf eine regionale und müllreduzierte Einkaufsmöglichkeit hinweisen und stellen Berners Hoflädle auf unseren Social Media Kanälen vor und verlosen einen tollen Geschenkkorb.

Wie kann man gewinnen?

Wer im Februar ehrenamtlich Müll sammelt und ein Foto (welches veröffentlicht werden darf) an Umweltheldinnen.gaertringen@gmail.com schickt bzw. in den sozialen Netzwerken postet, landet automatisch im Lostopf. Die Auslosung findet am Sonntag, 27. Februar statt. *Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.*

Also direkt am #SammelSamstag teilnehmen und mit viel Glück gewinnen!

DIESE WOCHE ist SAMMEL Samstag

5.FEBRUAR



Die Umweltheld:innen organisieren unter dem Motto #Sammelsamstag ab Februar einmal im Monat Müllsammel-Aktionen.

Die Termine und Treffpunkte werden im Gemeindeblatt und auf den Social Media Kanälen veröffentlicht.

Nächster Termin: 5. Februar | 14 – 16 Uhr
Treffpunkt: Bushaltestelle am Bahnhof

Mehr Informationen findet ihr unter



In freundlicher Zusammenarbeit mit der Gemeinde



Plakat: Umweltheld:innen Gärtringen

DRAN BLEIBEN BW

Dranbleiben Gärtringen

Impfangebot der Gemeinde Gärtringen und des Mobilen Impfdienstes MID

**Samstag, 5. Februar 2022
10-15 Uhr - ohne Voranmeldung!
im Samariterstift Gärtringen,
Kirchstr. 17**

Weitere Informationen: Siehe Seite 3

Logo: GÄRTRINGEN
Logo: Baden-Württemberg

Plakat: Gemeinde

Testen in Gärtringen ist weiterhin möglich!

Es besteht weiterhin die Möglichkeit sich in Gärtringen kostenlos testen zu lassen.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass zum Testzentrum mit.

- 1. Testzentrum Gärtringen beim EDEKA-Markt**
Reinhardstr. 27-29
71116 Gärtringen
Öffnungszeiten:
Mo – So 12:00 – 20:00 mit Termin unter <https://testzentrum-sindelfingen.de>
- 2. Testzentrum des DRK in der Ludwigh-Uhland-Halle**
Rohrweg 3,
71116 Gärtringen
Öffnungszeiten:
dienstags ab 17:30 Uhr
samstags ab 9 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz

Logo: DRK

Eine Terminbuchung ist unter folgendem Link erforderlich:
www.schnelltest.drk-gaertringen.de

Foto: Samj0e9/iStock/Getty Images Plus

Impfangebot der Gemeinde Gärtringen und des mobilen Impfdienstes MID in der Begegnungsstätte im Samariterstift

Am **Samstag, 5. Februar 2022** macht der mobile Impfdienst MID ein niederschwelliges Impfangebot in Gärtringen. **Von 10 bis 15 Uhr** wird in der **Begegnungsstätte der Gemeinde Gärtringen im Samariterstift, Kirchstr. 17, Hölderlinsaal** ohne Voranmeldung geimpft. Der Zutritt erfolgt nicht über den Haupteingang des Samariterstifts, sondern direkt über die Glastüren des Hölderlinsaales an der Westfassade.

„Eine flächendeckende Impfung der Bevölkerung ist notwendig, um die Corona-Pandemie zu beenden und zur Normalität zurückzukehren. Ich freue mich, dass wir nun auch in Gärtringen ein zusätzliches niederschwelliges Impfangebot haben. Wir bedanken uns beim mobilen Impfdienst MID für die Bereitstellung des Angebots und beim Samariterstift Gärtringen für die organisatorische Unterstützung“, so Bürgermeister Thomas Riesch.

Die Impfstoffe sind frei wählbar. Sowohl **BioNTech Pfizer, Johnson & Johnson** als auch **Moderna** sind verfügbar. Geimpft werden **Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren**. Um den Impfablauf zu optimieren, besteht die Möglichkeit, vorab auf **folgendem Link** die benötigten **Formulare für die Impfung** auszudrucken und auszufüllen. **Bitte bringen Sie diese zur Impfung mit.**

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html>

Sollten Sie keinen Impfausweis dabei haben, erhalten Sie eine Ersatzdokumentation, die Sie in Ihren Impfausweis oder Ihre Akten heften können. Wir freuen uns über viel Andrang. Jede Impfung zählt!

Am **Samstag, 19. Februar 2022** findet voraussichtlich von 10 bis 12 Uhr eine weitere Impfkation in der Begegnungsstätte statt. Die Gemeinde Gärtringen wird rechtzeitig vorher eine Ankündigung veröffentlichen.

Foto: gopixa/iStock/Getty Images

Foto: MarianVojcik/iStock / Getty Images Plus


GÄRTRINGEN
GENAU HIER . GENAU WIR **AKTUELL**

In eigener Sache: Vollverteilungstermine des Mitteilungsblattes für das Jahr 2022

In den u. g. Vollverteilungsterminen erhält jeder Haushalt in Gärtringen und Rohrau, egal ob Sie Abonnent sind oder nicht, automatisch ein Mitteilungsblatt!

Folgende Vollverteilungstermine wurden für das Jahr 2022 festgelegt:

- Kalenderwoche 8
- Kalenderwoche 15
- Kalenderwoche 19
- Kalenderwoche 22
- Kalenderwoche 26
- Kalenderwoche 30
- Kalenderwoche 36
- Kalenderwoche 43
- Kalenderwoche 50

Für weitere Rückfragen in Bezug auf das Mitteilungsblatt können Sie sich montags mit Frau Schimpf, Tel. 923-111, E-Mail: schimpf@gartringen.de in Verbindung setzen.

TERMINE

Donnerstag, 03. Februar 2022

19.00 Uhr Gemeindeverwaltung und Deutsche Glasfaser, On-line-Infoabend, Glasfaserausbau in Gärtringen und Rohrau

Freitag, 04. Februar 2022

19.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Alphakurs im Gemeindehaus, Schönbuchstraße 20

Samstag, 05. Februar 2022

07-12 Uhr Wochenmarkt rund um Marktplatz

10-15 Uhr Gemeinde Gärtringen und Mobiler Impfdienst, Impfangebot im Samariterstift, Hölderlinsaal, direkter Zutritt über die Glastüre

14-16 Uhr Umweltheldinnen Gärtringen, Sammelsamstag, Treffpunkt Bushaltestelle am Bahnhof Gärtringen

Sonntag, 06. Januar 2022

Folgende Gottesdienste finden gemäß der Hygienevorschriften statt:

09.30 Uhr Neuapostolische Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Gottesdienst mit Taufe

10.00 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst

10.00 Uhr Elim-Gemeinde, Gottesdienst im Gemeindezentrum des Württembergischen Christusbundes in Rohrau

10.30 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Wort-Gottes-Feier

11.00 Uhr CVJM, Gottesdienst im Gemeindehaus, Schönbuchstraße 20

17.30 Uhr Württembergischer Christusbund, Gottesdienst

Spruch der Woche

Ein guter Spruch ist die Wahrheit eines ganzen Buches in einem Satz.

Theodor Fontane

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Versand der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022

Das Kämmereiamt informiert:

Versand der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022

Für Grundstückseigentümer erfolgt ab Anfang Februar 2022 der Versand der neuen Grundsteuerbescheide.

Wir bitten zu beachten, dass sich zum 01.01.2022 der Hebesatz der Grundsteuer A und B von bisher 340 v. H. auf jetzt 350 v. H. geändert hat. Hierüber haben wir im Mitteilungsblatt der KW 3 bereits informiert.

Abbucher müssen nichts weiter berücksichtigen. Die Lastschriften werden jeweils zum Fälligkeitstag aufgrund des vorliegenden SEPA-Mandats abgebucht.

Überweiser möchten wir bitten Ihre Daueraufträge zu ändern bzw. bei Überweisungen entsprechend den neuen Betrag zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auf den Bescheiden für Barzahler / Überweiser ein QR-Code aufgedruckt. Mit Scannen dieses QR-Codes können Sie uns nach Erhalt des Bescheides ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sodass wir zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. die jeweiligen Raten vom hinterlegten Konto abbuchen.

Auch möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Bescheide der Gemeinde Gärtringen sog. Dauerbescheide sind. Bitte beachten Sie, dass Sie so lange keinen weiteren Grundsteuerbescheid erhalten bis eine Änderung z. B. im Steuerbetrag, bei einem Eigentumswechsel oder bei einer Hebesatzänderung eintritt. Bewahren sie Ihren Grundsteuer-Dauerbescheid deshalb bitte sorgfältig auf.

Haben Sie noch Fragen? Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Magrini unter Tel. 07034 923-123 oder per E-Mail: magrini@gartringen.de gerne zur Verfügung.



Das „Wir“ ist wichtiger als das „Ich“

(Gemeinsame Erklärung des Landrats, der Oberbürgermeister
sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Landkreis Böblingen)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die schon viel zu lang dauernde Pandemie ist für uns alle eine extreme Belastung. Einige von uns haben gesundheitliche Sorgen oder Existenzängste. Wir müssen täglich Einschränkungen hinnehmen und sind genervt. Und wir sind durch die vielen, sich ständig ändernden Vorschriften verunsichert.

Wir verstehen alle, die müde sind von all dem. Es geht uns nicht anders. Gleichzeitig sind wir froh darüber, in solchen Zeiten in einer Demokratie zu leben. Hier sind freie Meinungsäußerung und sachliche Kritik am Vorgehen des Staates möglich.

Wir sind allen dankbar, die die Maßnahmen zum Schutz vor Corona mittragen. Die sich an die Regeln halten, auch wenn sie nicht jede teilen oder nachvollziehen können. Es ist der weit überwiegende Teil der Bevölkerung, der mithilft im Kampf gegen die Pandemie. Die Regeln sind zu unser aller Schutz. Sie schützen unser Gesundheitssystem und damit alle, die von Krankheit bedroht sind, ob durch Corona oder durch andere Krankheiten. Gemeinschaft kann nur mit Regeln funktionieren, denn das „Wir“ ist wichtiger als das „Ich“.

Auch beim Impfen macht der Großteil der Bevölkerung mit. Über 70% sind bereits zweifach geimpft. Zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der Anderen. Jede Impfung ist ein Beitrag dazu, die Pandemie zu beenden. Und sie schützt davor, im Fall einer Infektion schwer zu erkranken.

Wir sehen die Menschen, die sich nicht an die Regeln halten wollen. Manche gefährden durch ihr Verhalten auch andere. „Die Freiheit des Einzelnen hat ihre Grenze in der Freiheit der Anderen“ (Immanuel Kant). Ein „Montags- oder Lichterspaziergang“ ist eine Versammlung. Sie muss nicht genehmigt, aber angemeldet werden. Dann kann sie selbstverständlich stattfinden, aber unter Einhaltung der geltenden Regeln. Maskenpflicht und Abstandsregeln schützen alle. Und sie gelten für alle.

Wir verurteilen jede Form von Beleidigung, Hetze und Gewalt. Vielmehr wollen wir im Gespräch bleiben mit Menschen, die Sorgen und Ängste haben angesichts der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie – auf Augenhöhe und im gegenseitigen Respekt. Wer gegen die Corona-Schutzmaßnahmen „spaziert“: Distanzieren Sie sich von Diskriminierung und rechtem Gedankengut.

Unser Leben ist geprägt von Gemeinschaft. Seit Beginn der Krise gibt es viel Solidarität. Wir erinnern uns an die vielen Nachbarschafts-Initiativen, wo man füreinander einkaufen ging und aufeinander achtete. Diese Solidarität sollten wir auch denen entgegenbringen, die sich seit zwei Jahren in den Kliniken und im gesamten Gesundheits- und Pflegebereich aufreiben, um denen zu helfen, die Hilfe brauchen. Wer Corona verharmlost, der verweigert diesen Menschen und ihrer Arbeit nicht nur den Respekt und die Hochachtung, die sie verdienen, sondern der verkennet, was diese Menschen leisten.

Unser Appell lautet: Halten Sie durch und halten Sie zusammen! Bewahren Sie sich einen respektvollen Umgang miteinander und sehen Sie sich als Teil einer Gemeinschaft, in der jede und jeder auch Verantwortung trägt. Beherrigen Sie die Regeln! Achten Sie auf sich und andere! So werden wir es am Ende schaffen.

Gemeinsam werden wir diese Krise meistern! Das „Wir“ ist wichtiger als das „Ich“!

Landrat Roland Bernhard Landkreis Böblingen, Ekkehard Fauth Bürgermeister Gemeinde Aidlingen, Erwin Heller Bürgermeister Gemeinde Altdorf, Dr. Stefan Belz Oberbürgermeister Stadt Böblingen, Bernd Dürr Bürgermeister Gemeinde Bondorf, Daniel Göttl Bürgermeister Gemeinde Deckenpfronn, Lukas Rosengrün Bürgermeister Gemeinde Ehningen, Thomas Riesch Bürgermeister Gemeinde Gärtringen, Benjamin Schmid Bürgermeister Gemeinde Gäufelden, Martin Thüringer Bürgermeister Gemeinde Grafenau, Thomas Sprißler Oberbürgermeister Stadt Herrenberg, Matthias Schöck Bürgermeister Gemeinde Hildrizhausen, Ioannis Delakos Bürgermeister Stadt Holzgerlingen, Hans Michael Burkhardt Bürgermeister Gemeinde Jettingen, Martin Cohn Oberbürgermeister Stadt Leonberg, Florian Glock Bürgermeister Gemeinde Magstadt, Marcel Hagenlocher Bürgermeister Gemeinde Mötzingen, Ingolf Welte Bürgermeister Gemeinde Nufringen, Wolfgang Faißt Bürgermeister Stadt Renningen, Susanne Widmaier Bürgermeisterin Stadt Rutesheim, Anna Walther Bürgermeisterin Gemeinde Schönaich, Dr. Bernd Vöhringer Oberbürgermeister Stadt Sindelfingen, Ronny Habakuk Bürgermeister Gemeinde Steinenbronn, Michael Lutz Bürgermeister Stadt Waldenbuch, Wolfgang Lahl Bürgermeister Gemeinde Weil im Schönbuch, Daniel Töpfer Bürgermeister Gemeinde Weissach

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

1

Corona-Regeln ab 28. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe I:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **und** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe I** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

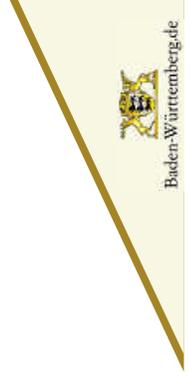
Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht **sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr zu Wasser, Land und Luft (Warn- und Alarmstufen) und auf Stadt- und Volksfesten im Freien (alle Stufen)** müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten, siehe [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes.

[Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch](#)

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Private Treffen
- 4: Stadt- und Volksfeste | Öffentlicher Verkehr | Einzelhandel
- 5: Öffentliche Veranstaltungen
- 6: Sportveranstaltungen
- 7: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 8: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsräume, Mensen, Cafeterien
- 9: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 10: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 11: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 12: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



Stand: 28. Januar 2022

2

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- » In geschlossenen Räumen sowie in den **Fahr- und Flugzeugen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und Luftfahrt** gilt in der Warn und den Alarmstufen die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und **nicht** während der Ferien.°°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.°°

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und **nicht** während der Ferien.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 11 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
°°Negativer Antigen-Test erforderlich



Stand: 28. Januar 2022

3

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet **oder** genesen



Nachweislich geimpft **oder** genesen



Nachweislich geimpft **oder** genesen **und** getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt wenn die Personen nicht geimpft/ genesen sind. - Geimpfte und Genesene, - Personen bis einschl. 13 Jahre und - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen bei den Kontaktbeschränkungen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt. Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Ausschließlich geimpfte/ genesene Personen°: Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit. °und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<p>Stadt- und Volksfeste</p> <p>FFP2-Maskenpflicht auch im Freien</p> <p>Fastnachtsumzüge sind in Alarmstufen nicht erlaubt.</p>	3G	3G	<p>2G</p> <p>50 % Auslastung aber max. 3.000 Besucher*innen</p> <p>2G+</p> <p>50 % Auslastung, aber max. 6.000 Besucher*innen</p>	nicht erlaubt
<p>Öffentliche Verkehrsmittel</p>	<p>3G</p> <p>FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschifffahrt und im Luftverkehr in der Warn- und den Alarmstufen.</p>			
<p>Einzelhandel (auch Flohmärkte)</p>	Ohne weitere Regelungen		<p>3G</p> <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>	<p>2G</p> <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>
<p>Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personennverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschsalsone sowie Wochenmärkte.</p>				



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<p>Öffentliche Veranstaltungen</p> <p>(wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur, Hallen-Fastnachtveranstaltungen ohne Tanz)</p>	<p>Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</p> <p>3G</p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>3G</p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>2G</p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	<p>2G+</p> <p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.</p>
	<p>Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</p> <p>2G</p> <p>Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p>2G</p> <p>Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p>2G+</p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	



Stand: 28. Januar 2022
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

6

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G	2G Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	2G+ Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 3G	Im Freien 3G	2G+ Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	

Stand: 28. Januar 2022
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G	2G Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G.	2G+ Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G
	Im Freien ohne weitere Regelungen 3G	Im Freien 3G		
 Religiöse Veranstaltungen   			Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden. Ab dem 14. Februar 2022: 3G	
 Beherbergung   	3G Erneuter Test alle 3 Tage	3G Erneuter Test alle 3 Tage	2G Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	2G Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr für die Gastronomie.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Körpernahe kosmetische Dienstleistungen   			 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops: hier gilt 3G.	 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops: hier gilt 3G.



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage. In der Alarmstufe II sind berufliche Fort- und Weiterbildungen nur erlaubt, wenn diese zwingend notwendig und unaufschiebar sind.		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs sowie clubähnliche Lokale und Veranstaltungen (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  3G	 2G	nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 3G	 3G	 2G	 2G+

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften

Kämmereiamt Gärtringen

Grund- und Gewerbesteuervorauszahlungen zum 15. Februar 2022 fällig

Am 15. Februar 2022 wird die 1. Rate der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuervorauszahlung fällig. Der Grundsteuerbetrag ergibt sich aus dem letzten Bescheid bzw. Ihrem zuletzt erhaltenen Änderungsbescheid. **Bitte beachten Sie, dass Sie so lange keinen weiteren Grundsteuerbescheid erhalten, bis eine Änderung eintritt, z.B. im Steuerbetrag oder bei Eigentumswechsel.** Bewahren Sie Ihren Grundsteuer-Dauerbescheid deshalb sorgfältig auf.

Hinweis zur Grundsteuerpflicht bei Eigentumswechsel: Bei Grundstücksveräußerungen bleibt der bisherige Eigentümer so lange zur Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde verpflichtet, bis der Steuermessbescheid des Finanzamtes vorliegt. Das Finanzamt schreibt den Grundsteuermessbescheid bei Eigentümerwechsel jeweils einheitlich auf den nächsten 1. Januar zu. Erfolgt die Besitzübergabe z.B. am 01.02.2022, so wird der Eigentümerwechsel beim Finanzamt zum 01.01.2023 zugeschrieben. **So lange besteht die Zahlungspflicht des bisherigen Eigentümers als Grundsteuerpflichtiger weiter.**

Anderslautende Vereinbarungen im Kaufvertrag sind nur für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer von Bedeutung. Sie berühren aber die Steuerschuld und Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen nicht.

Vierteljährliche Fälligkeit:

Die Grundsteuer wird - soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wurde - jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgt zu diesen Terminen je ein Hinweis auf die Fälligkeit.

Jahreszahler:

Für Grundstückseigentümer, die ihre Grundsteuer als Jahreszahler **in einem Gesamtbetrag** entrichten, ist der fällige Zahlungstermin der 1. Juli 2022.

Kleinbetragsregelung:

- Ist Ihr **Gesamtsteuerbetrag nicht höher als 15,00 €**, so ist die Grundsteuer erst am 15.8. fällig.
- Ist Ihr **Gesamtsteuerbetrag nicht höher als 30,00 €**, so ist die Grundsteuer je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15.02. und 15.08. fällig.

Als Barzahler müssen die im Bescheid genannten Zahlungstermine beachtet werden, da sonst Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen.

Den **Abbuchern** wird die entsprechende Rate im Abbuchungsverfahren jeweils zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Falls Sie sich künftig am Bankeinzug beteiligen möchten, schicken Sie bitte einfach ein SEPA-Lastschriftmandat mit rechtsverbindlicher Unterschrift an das Steueramt.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Magrini unter Tel. 07034/923-123 oder per E-Mail: magrini@gartringen.de gerne zur Verfügung.

Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen

	frisch geimpft/ geboostert/ genesen ¹	nicht immunisiert	
1. Allgemeine Regelung (privates Umfeld)			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3}		
	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 , wenn mindestens 48h Symptombefreiheit bestanden hat möglich ⁵		
haushalts-angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
enge Kontaktperson ^{4,10}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
2. Regelung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc.			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3}		
	Vor Betreten der Einrichtung ab Tag 7 ist ein verpflichtender PCR-Test notwendig , wenn die positiv getestete Person zuvor 48h symptomfrei war ⁷ . Für den privaten Bereich gelten die Regelungen unter 1. Allgemeine Regelung mit Freitestung an Tag 7 mittels Schnelltest ⁵ .		
haushalts-angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
enge Kontaktperson ^{4,10}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
3. Regelung für Kinder und Jugendliche in einer Kita oder Schule¹¹			
Beim Auftreten eines Corona-Falls in einer Schulklasse oder in einer Gruppe einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gilt eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von 5 Schul-/Betreuungstagen ⁹			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3}		
	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 , wenn mindestens 48h Symptombefreiheit bestanden hat möglich ⁶		
Haushalts-angehörige Person (Kinder/ Jugendliche) ¹¹	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸
Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson ^{4,9,10,11}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸

- (1) „Quarantänebefreite Personen“ (von der Absonderungs- und Testpflicht befreit) sind asymptomatische nicht positiv getestete:
 1. Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren Nachweis nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab der letzten Impfung zurückliegt,
 2. genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Abnahme zurückliegt,
 3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
 4. genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.
- (2) Positiv getestete Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/ PCR-Test) in Absonderung begeben. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen Schnell- oder PCR-Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV (z.B. Testzentrum, Apotheke, Arztpraxis) durchführen lassen. Ist das Schnell- bzw. PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestete Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitesting möglich, siehe Punkt (5), (6), (7) und (8)). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme (Tag „0“). Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test sind der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag (infolge der Bearbeitungsdauer im Labor). Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung für die positiv getestete Person, sowie deren Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen nach Kenntnis über das negative PCR-Testergebnis, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehöriger einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (4) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist und der dieser Status der „engen Kontaktperson“ durch die Behörde mitgeteilt wurde.
- (5) Die Freitesting ist möglich für positiv getestete Personen und positiv getestete Jugendliche und Kinder, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat: ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Freitesting ist möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person (im privaten Bereich und für „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“): ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Positiv getestete „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc. müssen vor Betreten der Einrichtung vor dem Ablauf der Absonderungspflicht am 10. Tag einen verpflichtenden negativen PCR-Test vorlegen. Der früheste Zeitpunkt der Probenahme kann der 6. Tag der Absonderung sein. Wenn „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ zuvor 48h symptomfrei waren, dürfen diese frühestens am 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests die Einrichtung wieder betreten, um ihrer Tätigkeit nachzugehen. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein verpflichtender negativer PCR-Test zum Betreten der Einrichtung notwendig. Für den privaten Bereich gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 4 (erläutert unter 1. Allgemeine Regelungen (privater Bereich)).
- (8) Die Freitesting ist möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person, wenn es sich bei den Personen um Jugendliche und Kinder, die eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen oder dort betreut werden, handelt: ab dem 5. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.
- (11) In Abschnitt 3 (Regelung für Kinder und Jugendliche, die in einer Kita oder Schule betreut werden) sind die Absonderungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche beschrieben. Die Regelungen für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen unterscheiden sich, je nachdem ob die Kinder/Jugendlichen schul- oder betreuungspflichtig sind oder nicht. Nur für schul- oder betreuungspflichtige Kinder und Jugendliche gilt: Haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche können sich mittels Schnelltest an Tag 5 der Absonderung freitesten. Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson können sich unabhängig vom Infektionsumfeld (mögliche Ansteckung kann durch Primärfall sowohl im privaten Bereich als auch im Kita- oder Schulkontext stattgefunden haben) an Tag 5 der Absonderung freitesten, da Kinder und Jugendliche im Kita- oder Schulkontext einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen.

weitere Informationen:

Für die Freitesting sind neben Schnelltests auch stets PCR-Tests zulässig.

Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

8	4 Plattenherd mit Backofen, gut erhalten	929793
9	1 Kapselmaschine (Fabrikat TEALOUNGE) zur Zubereitung von Tee und Kaffee, wenig gebraucht, fast neuwertig	22183
10	1 Garderobe, B: 50 cm, H: 210 cm: Tiefe 30 cm mit Vollspiegel	20739
11	1 Mangel, Fabrikat Miele, Maße: 100 cm x 40 cm x 100 cm	22729
12	1 Esstisch, Pinie massiv, Durchmesser 115 cm mit zwei Einlegeböden à 45 cm	26151
13	1 Kinderbettdecke, Größe: 100 x 135 cm mit Kissen und Bettwäsche	21108

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-111 Frau Schimpf (Montags) oder per E-Mail unter mb@gaertringen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Fundsachen Gärtringen

Fundsache

Gefunden wurde in Gärtringen:

1 Geldebtrag

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail fundbuero@gaertringen.de geltend gemacht werden.

BILDUNG UND SCHULEN

Volkshochschule

Volkshochschule Gärtringen - Außenstelle der vhs Herrenberg

Leitung: Meike Reese

Geschäftsstelle: Wilhelmstr. 2

Tel.Nr.: 07034.923-150, Fax 07032.270327

E-Mail: gaertringen@vhs.herrenberg.de

Öffnungszeiten: montags 15 – 18 Uhr, dienstags von 10 – 13:30 Uhr. Anfragen am Mi bis Fr bitte per Mail senden oder auf dem AB hinterlassen für zeitnahen Rückruf.

Das neue Kursprogramm ist online zur Anmeldung. Das Programmheft kann digital unter www.gaertringen.de - Bildung und Betreuung - VHS heruntergeladen werden. Beide vhs-Hefte sind an bekannten Orten ausgelegt. **Zusätzliche Kurse werden stets hier im Mitteilungsblatt angekündigt.**

Aktuelles: Seit 28.01.22 gilt die Alarmstufe I: Vhs-Kurse können somit von Erwachsenen im Innenraum wieder mit 2G-Nachweis besucht werden - mit bekannten Ausnahmen (Kinder, Schüler bis 17 J. usw.). Bitte legen Sie der Kursleitung Ihren 2G-Status mit Ausweis beim Betreten des Kursraums vor und führen ihn stets digital mit.

Für alle Teilnehmenden gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht ab Betreten des Kursgebäudes (außer während des Trainings am Platz sowie für Kinder < 6 J.; von 6 – 17 J. ist eine medizin. Maske ausreichend).

vhs 2. Semester 2021:

GÄ 27 Nacken-Workshop PMT „Immer verspannt“, S. Kientzle, Sa 19.02.22, 14:30 – 16:30 Uhr, 16 €, SBH Tanzraum Rohrau: Training auf dem Mini-Trampolin m. Infos f. einen entspannten Nacken.

Achtung: Die Ballettkurse GÄ 46.ff für Kinder werden bis Semesterende ausgesetzt. Vorauss. Beginn 24.02.22.

vhs 1. Semester 2022 - Freie Plätze ab Februar:

GÄ 23.03 Wirbelsäulen-Gymnastik I, A. Dürr, Mi 19:15 – 20:15 Uhr, ab 23.02.22, 12 T., KiGa Kayertäle, 3 Pl.

GÄ 07.01 Öl, Aquarell und Acryl, Prof. F. Bunsen, Fr 9 – 11:30 Uhr, ab 25.02.22, 10 Termine, 1 Pl.

Highlight: GÄ 08 Kochen & Genießen mit Bierspezialitäten, M. Dambach/ M. Enz, Fr 11.03.22, 18 – 22 Uhr, 35 € + 15/20 € Material, THR: Erleben Sie einen köstlichen Abend mit dem Kochen von versch. Häppchen und 5 passenden unterschiedl. Biersorten. Nach dem Starterbier wird der 1. Gang zubereitet, verzehrt und dabei Bier verkostet. So läuft der Abend dann weiter. In Koop. mit Bierladen sueffisant.

Zusatzkurse:

GÄ 46 Französisch f. Anfänger A1 mit ger. Vorkenntnissen - Intensivkurs, D. Kaus, Mo 18 – 19 Uhr, ab 07.02.22, 6x, 63 €, THR VKL

GÄ 48 Line Dance, M. Wichterich, Fr 18:45 – 19:45 Uhr, ab 25.02.22, 6x, 44 €, SBH Tanzraum Rohrau

NEU: GÄ 50 Fit & Fun mit Yoga-Basics, Hilde Wieland, Do 19 – 20:30 Uhr, ab 24.03.22, 9 Termine, 67,50 €, JH-Schule Rohrau

Neue Kurse:

GÄ 25 Mit Yoga entspannt in den Tag, Kirsten Köchlin, Mo 10 – 11 Uhr, ab 07.03.22, 10 Termine, 120 €, SBH Tanzraum Rohrau

NEU: GÄ 26.ff Yoga + Tiefenentspannung, Intensiv-Workshops zum Wochenende, K. Köchlin, 1x/Monat: Fr 15:30 – 17 Uhr, am 25.03., 29.04., 20.05. und 24.06.22, je 18 €, Samariterstift.

NEU: GÄ 03 Kartonmodellbau „Schloss Lichtenstein“ - Anleitungskurs mit H. Schmidt, Mo 19 – 21 Uhr, ab 07.03.22, 4 Termine, 40 € + Material, LU-Schule.

NEU: GÄ 41 Papierschöpfen + Gestalten f. Kinder ab 7J., I. Wölbling-Nemenyi, Sa 9 – 11:15 Uhr, 12. + 26.03.22, 28 € + 12 € Material, JH-Schule Rohrau

Restart: GÄ 27 PEKiP-Kurs für Babys (Nov. '21 – Jan. '22 geb.) B. Hirt, Mo 14:30 – 16 Uhr, ab 07.03.22, 5 Termine, Samariterstift.

GÄ 32 Englisch f. Anfänger A1 ohne Vorkenntnisse, L. Gauger, Mo 9 – 10 Uhr, ab 07.03.22, 10 Termine, Samariterstift

GÄ 37.00 Android-Smartphone Anfängerkurs, P. Branscheid, Di 18:45 – 21:15 Uhr, ab 08.03.22, 3 Termine, Villa Schw.

Latino Linedance Workshops: 1. Samstag im Monat - LUS Aula. **Start: GÄ 16.00 am 05.03.22,** 15 – 17 Uhr, A. Sanabria Valdes, je 14,50 € mit Voranmeldung.

GÄ 23/24.ff Wirbelsäulen-Gymnastikkurse bei Frau Dürr starten ab 21.02.22.

Wir bitten um Einhaltung der „AHA+L-Regel“ in den Kursen: Abstand, Hygiene, („Alltags“-)Masken. **Bitte tragen Sie stets eine FFP2-Maske** ab Betreten des Kursgebäudes/-geländes - außer während des Trainings - und desinfizieren sich am Eingang bzw. im Kursraum Ihre Hände gem. Hygienekonzept. Über die genauen Hygienevorschriften informieren Sie die Dozenten.

Anmeldung: Das Kursprogramm ist bis kurz vor Kursbeginn online buchbar unter www.vhs.herrenberg.de (Rubrik Außenstelle - Gärtringen) - auch als e-paper zum Durchblättern. Danach bitte per Mail – oder bei Erstanmeldung schriftlich – anmelden. Anmeldeformular und Programm können unter www.gaertringen.de als pdf heruntergeladen werden.

Theodor-Heuss-Realschule



Tag der offenen Tür am Mittwoch 23.02.2022 an der Theodor-Heuss-Realschule

Herzlich willkommen zum Tag der offenen Tür an der Theodor-Heuss-Realschule

Auf Grund der aktuellen Situation ist ein Tag der offenen Tür nur virtuell möglich – wir möchten Ihnen aber trotzdem einen möglichst umfangreichen Einblick in die Theodor-Heuss-Realschule geben.

Über unsere Homepage www.thr-gaertringen.de finden Sie unterschiedliche Informationen für alle Schülerinnen und Schüler, die ab kommendem Schuljahr in unsere Schule kommen möchten. In einem 360-Grad-Film können Sie sich dann auch umfassend über die Arbeit der verschiedenen Fächer informieren und Einblick in das Schulgebäude erhalten.

Außerdem erhalten Sie Einblick in verschiedenen Aktivitäten, die im laufenden Schuljahr durchgeführt wurden, und einen Überblick über die Realschule im Allgemeinen.

Zeitgleich zum Tag der offenen Tür wird die neue **Kunstaustellung**: „Raum & Zeit“ auf unserer Homepage eröffnet.

Ergänzend können Sie sich, bei Interesse, zu einem **virtuellen Austausch mit der THR-Schulleitung** am 23.02.2022 anmelden. Seien Sie herzlich willkommen zu unserem Tag der offenen Tür.



Foto: THR

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen



Kindertagespflege in Gärtringen

Bei Interesse an der Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson können Sie gerne Kontakt mit dem Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen aufnehmen: Tel. 07031 21371-0, www.tupf.de.

REFERAT KINDER, JUGEND & FAMILIE

Jugendreferat

33. Schreibwettbewerb des Kreisseniorats Böblingen mit dem Thema "Was Freiheit für mich bedeutet?"

Mit dem Themenvorschlag 2022 wollen wir Organisator*innen vornehmlich Gedanken, Diskussionen und Kommentare zur Freiheit ohne zeitlichen Bezug anregen.

Bitte greifen Sie deshalb das Thema nicht nur im Sinne einer Abrechnung mit Corona auf. Lassen Sie uns teilhaben an Ihren Gedanken, Erlebnissen oder Empfindungen zum Thema Freiheit. Welche Erfahrungen haben Sie im Laufe des Lebens gemacht? Es können autobiografische oder fiktive Erzählungen eingereicht werden. Wir sind sehr gespannt auf Ihre Einsendungen und freuen uns bereits jetzt auf Ihre zahlreichen bunten und eindrucksvollen Geschichten und Erlebnisse.

Dank der Unterstützung der Kreissparkasse und der Tageszeitungen des Landkreises Böblingen kann der Kreisseniorat auch in diesem Jahr zum Schreibwettbewerb einladen und wieder bis zu 18 Preise für die einsendenden Senior*innen ausloben. Für unsere jüngeren Autor*innen wird der Kreisseniorat separat Preise in Abhängigkeit von der Anzahl der Einsendenden vergeben. Zudem wird jeder Beitrag in unserem tollen Leseheft genannt und alle prämierten Einsendungen in voller Länge veröffentlicht. Alle Autor*innen erhalten ein kostenloses Exemplar des Leseheftes, was sich zunehmend zu einem begehrten Objekt für die ganze Familie, Freunde und in Heimen zum Vorlesen entwickelt. Zudem erhalten die Einsendenden eines nicht prämierten Beitrages ein Ticket für die Mineraltherme Böblingen.

Einsendeschluss: 20. Mai 2022 (Postausgang bei Ihnen)

Preisverleihung: 22. Juli 2022 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Böblingen.

Bitte beachten Sie für Ihre Einsendung:

Der Umfang der Manuskripte sollte bitte maximal 2 DIN A4 Seiten sein. Die Einsendung sollte möglichst digital erfolgen, d.h. Texte als Word-Datei und Bilder im JPEG-Format. Handschriftliche Manuskripte mit maximal 4 Seiten bitte nur in Ausnahmefällen senden. Zur Identifikation der Einsendenden benötigen wir zu jeder Einsendung folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Post-Anschrift, Telefonnummer, E-Mail (falls möglich). Einsendungen per E-Mail: kreisseniorat@lrabb.de. Einsendungen per Post: Landratsamt Böblingen, Geschäftsstelle Kreisseniorat, Parkstraße 16, 71034 Böblingen

BÜCHEREI

Bücherei Gärtringen

Bismarckstr. 16/2, Tel. 26001 /

E-Mail: buecherei@gaertringen.de

Öffnungszeiten der Bücherei: Montag, Mittwoch, Donnerstag + Freitag von 16.00 bis 19.00 Uhr und Dienstag von 10.00 bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie: Ab sofort gilt für erwachsene Leser die 2G-Regel – geimpft oder genesen. Wer nicht geimpft oder genesen ist, kann über Click & Collect ausleihen. Außerdem gelten weiterhin die AHA-Regeln.

Ganz aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite: buecherei-gaertringen.de

Fortsetzung folgt – Folgebände beliebter Sagas

Polizeiärztin Magda Fuchs – Das Leben ein großer Rausch – Band 2 – von Helene Sommerfeld

Berlin 1922. Polizeiärztin Magda Fuchs wird zu einem grausamen Verbrechen gerufen: Die junge Mutter hat sich zu ihrem Kind geschleppt und ist kurz darauf ihren Stichverletzungen erlegen. Magda und Kommissar Kuno Mehring stellt sich die Frage, ob dieser sinnlos erscheinende Mord zu einer Serie brutaler Überfälle auf junge Frauen gehört.

Grandhotel Schwarzenberg – Der Beginn einer neuen Zeit – Band 3 – von Sophie Oliver

Bad Reichenhall, 1928. Karl verwirklicht seinen Traum und eröffnet ein eigenes kleines Berghotel auf dem Predigtstuhl. Endlich findet er auch seine große Liebe. Doch die Wahl seiner Verlobten stellt Anna auf eine harte Probe. Ist ihr Sohn blind vor Liebe? Und nicht nur innerhalb der Familie gibt es Probleme: Der Krieg wirft seine Schatten voraus.

Die Frauen vom Jungfernstieg – Irmas Geheimnis – Band 3 – von Lena Johansson

Hamburg, 1907: Oscar und Gerda sind glücklich. Ihr Unternehmen floriert und das Paar ist zuversichtlich, schon bald mit ihrer Nivea-Creme den Markt erobern zu können. Irma soll für das Unternehmen einen der ersten Werbefilme zeichnen – eine revolutionäre Idee. Doch dann wird Irma in einen Skandal verwickelt, der höhere Wellen schlägt, als sie je hätte annehmen können.

Die Eisbaronin – Zu neuen Ufern – Band 3 – von Nicole Vosseler
Hamburg 1867. Die Eisbarone sind längst zur Legende geworden. Doch die nachfolgende Generation hat eigene Pläne für die Zukunft. Christians Tochter Cathrin kennt das Geschäft von klein auf und fürchtet, dass die Tage des Eishandels gezählt sind. Mit aller Macht drängt sie in die Firma, um neue Wege einzuschlagen.

Die Frauen von Hampton Hall – Die Heimat des Herzens – Band 3 – von Felicity Whitmore

Vereinigte Staaten, 1855. Abigail macht sich auf eine gefährliche Mission. Ihr Ziel ist New York – und eine wertvolle Statue, in die sie einst all ihren Schmuck gießen ließ. Sie wurde der Familie gestohlen und an einen New Yorker Multimillionär veräußert. Nun will sich Abigail ihr Eigentum zurückholen. In Captain James Maroon findet sie überraschend einen Verbündeten.

Sturm über der Tuchvilla – Band 5 – von Anne Jacobs
Augsburg, 1935. Der Sturm, der sich über Deutschland zusammenbraut, hat auch für die Familie Melzer und ihre Tuchvilla weitreichende Konsequenzen: Maries erfolgreiches Schneideratelier steht kurz vor dem Aus, als bekannt wird, dass sie jüdischer Abstammung ist. Und auch ihr Mann Paul hat mit großen Sorgen zu kämpfen, denn die finanzielle Lage der Tuchfabrik und der wachsende Druck von Seiten der Regierung, bereiten ihm schlaflose Nächte.

Die Schwestern vom Kudamm: Ein neuer Morgen – Band 4 – von Brigitte Riebe

Berlin, 1966: Die geteilte Stadt ist ebenso im Umbruch wie das Modekaufhaus Thalheim am Ku'damm. Die Jugend rebellierte, doch Chef-Designerin Miriam Feldmann hat alle Mühe, Kaufhaus-Patriarch Friedrich davon zu überzeugen, dass die Frauen nun Knallfarben statt Pastell tragen wollen. Wenigstens ihr Privatleben läuft in gewohnt ruhigen Bahnen. Als Miriam, die nie eigene Kinder bekommen konnte, mit Anfang vierzig schwanger wird, ist plötzlich auch ihr eigenes Leben im Umbruch.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

Pfarramt West

Pfarrer Siegbert Betz

Schlossweg 10, Tel. 23413

E-Mail: Siegbert.Betz@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Karin Dambach

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de

Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr

Pfarramt Ost

Pfarrer Martin Flaig

Max-Eyth-Str. 32/1, Tel. 20061, Fax: 26905

E-Mail: Martin.Flaig@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Jasmina Täuber

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de

Mittwoch, 9:00 bis 11:00 Uhr

Jugendreferentin: Sr. Silke Pindl

Schlossweg 10, Tel. 23249 (Büro)

E-Mail: jugendreferent@cvjm-gaertringen.de

Internetadresse: <http://www.evki-gaertringen.de>

NOTDIENSTE

- **Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen**
am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**
- **Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg**
am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117
- **Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder) 116117**
Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo.–Fr.: 19.00–22.00 Uhr, Samstag: 8.30–22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30–22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!
- **Zahnärztliches Notdienstzentrum Stuttgart**
Schloßstraße 74, 70176 Stuttgart www.kzvbw.de
Anmeldung nicht erforderlich!
- **Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen 116117**
seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfalldienstnummer verwendet.
Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr
- **HNO-ärztlicher Notfalldienst 116117**
Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen
- **Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft 07034 923191**
- **Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/ Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen 07031/663-1569**
s.barut@labb.de
Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.
- **Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe 07031/663-3366**
Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, deren Angehörige, Freunde und Nachbarn. Montag bis Freitag von 9 -17 Uhr. Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.
- **Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen 07031/6596400, www.hospizdienst-bb.de**
Max-Eyth-Straße 23, 71088 Holzgerlingen
Dasein, Zuhören, Zeit haben
- **Beratungsstelle für Schwangere: 07031/663-1717**
Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen
- **Beratungsstelle für Partnerschaft: 07031/678005**
(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen
- **Tamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066**
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
- **Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt 07031/663-1331**
- **AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt: 07031/632808, 07031/222066, www.amila-beratung.de**
E-Mail: info@amila-beratung.de
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags
- **MOBILE – Management von Beruf und Familie: 07031/663-1928**

